

Erläuterung zum Schreiben der Regierungspräsidien: **Theoretische Prüfung im Fach Kommunikation**

Die Änderung des Prüfungsumfanges ist teilweise auf Unverständnis gestossen. Daher soll erläuternd auf Folgendes hingewiesen werden:

Bereits mit der Einführung der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 wurde schon vor Jahren auch das Prüfungswesen geändert. Am Auffälligsten hierbei ist die Untergliederung einiger bis dato bekannten Theoriefächer (z.B. Technik) sowie eine Aufteilung in „allgemeine“ und „besondere“ Sachgebiete, siehe FCL.120.

Zu den allgemeinen Sachgebieten zählt hier neben Luftrecht, menschliches Leistungsvermögen und Meteorologie auch das Prüfungsfach Kommunikation.

Einige Luftfahrtbehörden in Deutschland - nicht alle, aber in dankenswerter Weise auch hiesige in BW - vertraten bislang die Auffassung, dass ein Flugschüler im Rahmen seiner Ausbildung ein Funksprechzeugnis erwirbt und man das dort geprüfte Theoriewissen auf die Kommunikation in der Luftfahrerprüfung anrechnen könne. Es handelte sich insoweit seit vielen Jahren um eine durchaus wohlwollende und im Interesse des Luftsportes hilfreiche Auslegung und Umsetzung der oben genannten EU-Verordnung.

Dieses vielerorts seit der Umstellung auf das europäische Rechtssystem praktizierte Verfahren fand aber kürzlich -leider- ein Ende. Es erfolgte numehr eine abschließende Prüfung durch das Bundesverkehrsministerium bzw. die EASA, die mit der jetzt schriftlich erfolgten Klarstellung endet.